



Hinweise zur Haltung von Kampfhunden

Allgemeine Informationen

Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)). Grundsätzlich bedarf es für die Haltung einer **Erlaubnis** durch die **Gemeinde**, in deren Bereich das Tier gehalten werden soll. Diese ist allerdings bei Wohnortswechsel in ganz Bayern gültig. Die Erlaubnis ist sach- und personenbezogen und somit nur für den Halter selbst und das eingetragene, einzelne Tier gültig.

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren trifft in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 auf Grund von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LStVG folgende Unterscheidung bei Kampfhunden:

Nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund **stets vermutet**:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

Bei den nachstehenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund nach § 1 Abs. 2 der Kampfhundeverordnung vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Erlaubnispflicht für Kampfhunde

Hunde gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung sind unwiderlegbar Kampfhunde (Kategorie I – Hunde) und bedürfen daher immer einer Erlaubnis.

Für Hunde gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung wird die Kampfhundeeigenschaft vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass der Hund keine gesteigerte

Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (Kategorie II – Hunde). Die Beweispflicht liegt hier beim Bürger. Gelingt der Nachweis, besteht keine Erlaubnispflicht. Der Nachweis wird wie folgt erbracht:

- Vorlage eines Sachverständigengutachtens, wobei neben der Gefährlichkeit des Hundes auch die Sachkunde des Halters überprüft wird
 - Prüfung des Gutachtens seitens der Gemeinde mithilfe eines öffentlich bestellten Sachverständigen oder dem Veterinäramt des Landratsamtes
 - Bei ausbleibenden Beanstandungen stellt die Gemeinde ein sog. Negativzeugnis aus
- keine Erlaubnis nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG für die Haltung notwendig

Hinweis: Nach § 1 Abs. 3 der Verordnung kann sich die Eigenschaft als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit ergeben, auch ohne einer Rasse oder Gruppe von Hunden aus § 1 und § 2 anzugehören. Damit sind Hunde gemeint, die bewusst „scharf gemacht“ wurden. Eine Ausbildung als Jagdhund, bzw. Schutzhund oder eine krankheitsbedingte Aggressivität begründet eine solche Eigenschaft allerdings nicht.

Voraussetzungen für eine Erlaubnis

1. Berechtigtes Interesse

Ein berechtigtes Interesse muss gegeben sein, welches sehr streng ausgelegt wird. Dabei reicht ein allgemeines Liebhaberinteresse an der Haltung nicht aus, auch wenn bereits langjährige Erfahrung damit bestehen sollte. Bei Bewachungsunternehmen oder Personen mit einem besonders gefährdeten Grundstück könnte ein solches Interesse gegeben sein.

2. Zuverlässigkeit

Der Halter muss Gewähr dafür bieten, dass er die Tierhaltung ordnungsgemäß ausüben wird. Dafür muss er in der Lage sein, eine für die Öffentlichkeit und Nachbarschaft sichere, aber auch artgerechte Haltung, zu gewährleisten. Zur Prüfung kann die Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder eines Führungszeugnisses verlangt werden.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

- wegen vorsätzlicher Begehung einer Straftat gegen das Leben oder die Gesundheit, der Vergewaltigung, der Zuhälterei, des Land- oder Hausfriedensbruchs, des Widerstands gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen von erheblicher Bedeutung
- wegen Begehung einer nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind oder nur deshalb nicht verurteilt worden sind, weil sie zum Tatzeitpunkt schuldunfähig waren oder dies nicht auszuschließen war; eine Verurteilung bleibt in der Regel außer Betracht, wenn der Eintritt der Rechtskraft länger als drei Jahre zurückliegt
- wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften der Art. 18, 37 und 37a LStVG verstößen hat
- geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind
- betreut werden (§ 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches)
- keinen festen Wohnsitz nachweisen können

- minderjährig sind
- trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind
- nach ihren körperlichen Kräften zur Führung des Tieres ungeeignet sind.
- Wiederholt Tiere an Personen, die zu einer Haltung nicht berechtigt sind, abgeben haben

3. Keine Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz

Die Tiere müssen ihrer potentiellen Gefährlichkeit entsprechend gehalten und beaufsichtigt werden. Auf eine artgerechte Haltung ist dabei Wert zu legen. Bei der Haltung mehrerer Tiere sind besonders hohe Anforderungen erforderlich.

Rechtsschutzmöglichkeiten des Bürgers

Gegen die Versagung der Erlaubnis ist der Verpflichtungswiderspruch und anschließend die Verpflichtungsklage statthaft. Gegen die einzelnen Auflagen im Erlaubnisbescheid ist eine isolierte Anfechtungsklage möglich. Eilrechtschutz kann nach § 123 VwGO (einstweilige Anordnung) erlangt werden, um eine vorübergehende Erlaubnis zu erhalten. Ein solcher Antrag ist in der Regel erfolglos, da damit eine Vorwegnahme der Hauptsache verbunden ist. Die Untersagungs- und Abgabeverfügung kann mit dem Anfechtungswiderspruch und anschließend mit der Anfechtungsklage angefochten werden. Als Eilrechtschutz ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft.

Bußgeldvorschriften

- Wer fahrlässig ohne die erforderliche Erlaubnis einen Kampfhund hält oder die mit der Erlaubnis vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt, handelt gemäß Art. 37 Abs. 5 LStVG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € belegt werden.
- Wer ein bösartiges Tier sich frei herumbewegen lässt, handelt nach § 121 Abs. 1 Satz 1 OWiG ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden.
- Haustiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn Sie von geeigneten Personen begleitet werden. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 27 StVG, § 28 StVO).
- Gemäß Art. 37a Abs. 1 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG züchtet oder kreuzt. Zweck der Vorschrift ist es, den Kampfhundenachschnitt zu unterbinden. Eine Erlaubniserteilung ist nicht möglich. Betroffen von der Vorschrift des Art. 37a Abs. 1 LStVG sind Kampfhunde der Gruppe I und Hunde der Gruppe II, sofern kein Negativzeugnis vorliegt.

Erlaubnispflicht bei der Ausbildung von Hunden mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit

Gemäß Art. 37a Abs. 2 LStVG bedarf einer Erlaubnis des Landratsamtes, wer Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren ausbildet. Dies bezieht sich auf **alle Hunde**, nicht nur Kampfhunde. Die Regelung betrifft das „Scharfmachen“ von Hunden wie beispielsweise bei einer Ausbildung im sog. Zivilschutzdienst. Eine sportlich-züchterische Ausbildung hingegen, z.B. zum „Schutzdienst“, kann hier nicht gemeint sein.

Erlaubnisfähigkeit

- Der Antragsteller muss die erforderliche **Sachkunde** besitzen, welche mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung von Kampfhunden voraussetzt und ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit ihnen erfordert. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen kann die Erlaubnisbehörde die Ablegung einer Prüfung vor einem beamteten Tierarzt, sowie vor einem zum Leistungsrichter im Polizeihundewesen bestellten Polizeibeamten verlangen.
- Es dürfen gegen die **Zuverlässigkeit** des Antragstellers keine Bedenken bestehen.
- Es darf nur zu **Schutzzwecken** ausgebildet werden. Das heißt, es dürfen Ausbildungserlaubnisse nur in einem solchen Umfang erteilt werden, soweit Bedarf an Hunden zur Erfüllung von solchen Schutzzwecken besteht, die eine solche Ausbildung erforderlich machen. Dabei handelt es sich nicht um eine Erlaubnisvoraussetzung, sondern um eine inhaltliche Beschränkung der erlaubten Tätigkeit und damit der Erlaubnis selbst.
- Für Kampfhunde darf gemäß Art. 37a Abs. 2 Satz 3 LStVG keine Erlaubnis erteilt werden.

Hundesteuer

Nach der Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.01.2000) ist eine erhöhte Hundesteuer für Kampfhunde zulässig. Ein Steuersatz von beispielsweise 2.000 € jährlich ist allerdings nach Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.10.2014 unverhältnismäßig und damit unzulässig.